

Richtlinien für Schiedsrichter gültig ab der Saison 2017/2018

Allgemeine Hinweise

In den verschiedenen Wettbewerben mit Beteiligung von Mannschaften des BBL. als Heimverein gelten unterschiedliche Bestimmungen für die An- und –Umbesetzungen von Schiedsrichtern. Die folgenden Ausführungen sind als Ergänzungen zu den bestehenden Ordnungen u.ä. wie beispielsweise der BBL-Schiedsrichterordnung oder den Ausschreibungen zu sehen. In jedem Fall sind bei den An- und Umbesetzungen die einzelnen Bestimmungen der Ligen und Organisationen zu beachten (z. B. zeitl. Fristen sowie welcher Schiedsrichter bei welchen Spielen einsatzberechtigt ist oder wann die Vereinsneutralität bei einer Ansetzung zu gewährleisten ist).

Definition ‚Neutraler Schiedsrichter‘ bzw. ‚Vereinsneutralität‘ im BBL:

Soweit nicht anders geregelt ist ein Schiedsrichter neutral bzw. ist die Vereinsneutralität gewährleistet, wenn dieser Schiedsrichter keinem der beiden aufeinander treffenden Mannschaften in irgendeiner Form verbunden ist. Verbunden ist er beispielsweise, wenn er Mitglied, Spieler, Trainer oder Funktionär eines der beteiligten Vereine ist.

1) Spiele der männlichen und weiblichen Jugend (ausschließlich der Landesjugendligen)

- 1.1 Für den BBL-Spielbetrieb der weiblichen und männlichen Jugend außer LL-Jugend stellt der Heimverein grundsätzlich beide Schiedsrichter und ist somit auch für die Umbesetzung verantwortlich. Eine Vereinsneutralität der Ansetzung ist nicht erforderlich.
- 1.2 Möchte der Gastverein einen Schiedsrichter stellen, so hat er dieses spätestens sieben Tage vor dem Spiel dem Heimverein mitzuteilen. Dann stellt der Heimverein den 1.Schiedsrichter und der Gastverein den 2.Schiedsrichter, es sei denn, die betroffenen Vereine treffen untereinander eine alternative Vereinbarung.
- 1.3 Zwei Schiedsrichter mit Basislizenz dürfen zusammen nur bei Jugendspielen der Altersklasse U16 oder jünger eingesetzt werden.

- 1.4 Spiele der U10 dürfen von einem Schiedsrichter geleitet werden, sofern dieser über eine DBB-Lizenz verfügt. Andernfalls sind auch bei einem Spiel der U10 zwei lizenzierte Schiedsrichter erforderlich.
- 1.5 Die Schiedsrichter haben keinen Anspruch auf Gebühren und Fahrtkostenersatz.

2) Spiele im gemeinsamen Spielbetrieb des BBL und des BBV (außer BOLH und Pokal)

- 2.1 Die Schiedsrichteransetzungen für alle Seniorenligen des gemeinsamen Spielbetriebs des BBL und BBV, außer der BOLH, werden, soweit es sich um Heimspiele eines dem BBL angehörenden Vereins handelt, durch den Bezirksschiedsrichterwart vorgenommen. Der Bezirksschiedsrichterwart kann diese Aufgabe auf eine andere Person delegieren.
- 2.2 Die Ansetzungen erfolgen grundsätzlich als Vereinsansetzungen, in Ausnahmefällen kann für einzelne Spiele auch eine namentliche Ansetzung von Schiedsrichtern durch den Bezirksschiedsrichterwart erfolgen.
- 2.3 Der angesetzte Verein hat sicherzustellen, dass die Ansetzungen durch neutrale Schiedsrichter wahrgenommen werden.
- 2.4 Die Anzahl der Vereinsansetzungen richtet sich grundsätzlich nach der Anzahl der Heimspiele eines Vereins im gemeinsamen Spielbetrieb des BBL und BBV. Abweichungen können sich aufgrund der erstmaligen Teilnahme von Vereinen am Spielbetrieb ergeben. Im ersten Jahr der Teilnahme am Spielbetrieb erhält ein Verein keine Vereinsansetzungen im Seniorenbereich, diese Ansetzungen werden durch die übrigen Vereine übernommen. Auch für Mannschaften, die in der BOLH spielen, kann der Verein Ansetzungen in Spielklassen unterhalb der BOLH erhalten.
- 2.5 In Seniorenspielen dürfen auch LS-E Schiedsrichter als 2. Schiedsrichter eingesetzt werden. Dies gilt auch für die BOLD, sofern es sich bei der BOLD um die niedrigste Spielklasse im Damenspielbetrieb handelt. Zwei LS-E Schiedsrichter dürfen nicht gemeinsam in einem Seniorenspiel eingesetzt werden.
- 2.6 Für das Nichtantreten eines Schiedsrichters haftet der angesetzte Verein. Pro fehlendem Schiedsrichter wird ein Strafgeld gem. dem gemeinsamen Ordnungsstrafen-Katalog des BBL und BBV fällig; Kosten aufgrund eines evtl. Spielausfalls sind ebenfalls zu ersetzen. Hat der angesetzte Verein 14 Tage vor dem Spieltermin die Spielleitung und die Spielpartner unter Beifügung der Zustimmung des

übernehmenden Vereins schriftlich informiert, geht diese Haftung auf den übernehmenden Verein über.

2.7 Spielverlegungen

2.7.1 Bei Spielverlegungen, die sich in den zeitlichen Vorgaben der Ausschreibung des jeweiligen Wettbewerbs bewegen, gilt: Der ursprünglich mit Schiedsrichtern angesetzte Verein bleibt weiterhin angesetzt. Zeigt der angesetzte Verein innerhalb von 7 Tagen nach dem Zugangstag der Verlegung durch den Spielleiter, allerdings spätestens 72 Stunden vor dem neuen Spieltermin, an, dass er die Ansetzung nicht wahrnehmen kann, ist der verlegende Verein verantwortlich für die Leitung des Spiels durch andere neutrale Schiedsrichter. Treten in diesem Fall keine Schiedsrichter an, ist auf Spielwertung gegen den verlegenden Verein zu entscheiden, es sei denn ein Verein hatte die Übernahme der Ansetzung schriftlich bestätigt.

2.7.2. Bei Spielverlegungen, die sich außerhalb des in der Ausschreibung für den jeweiligen Wettbewerb bewegen, gilt: Der ursprünglich angesetzte Verein ist nicht länger für die Wahrnehmung der Ansetzung verantwortlich, der verlegende Verein ist verantwortlich für die Leitung des Spiels durch neutrale Schiedsrichter, er hat die Leitung zuerst dem ursprünglich angesetzten Verein anzubieten. Treten keine Schiedsrichter an, ist auf Spielwertung gegen den verlegenden Verein zu entscheiden, es sei denn ein Verein hatte die Übernahme der Ansetzung schriftlich bestätigt.

Eine sportliche Bitte:

Ist der Auslöser einer Spielverlegung der Gast und aus einem Verein des BBV gebietet es die sportliche Fairness, dass der BBL-Verein die SR-Umbesetzung unterstützt, z. B. durch die Benennung von Verantwortlichen oder das zur Verfügung stellen von Mailverteilern. Die Verantwortung bleibt jedoch beim verlegenden Verein.

3) Spiele der BOLH, der Jugend-Landesligen

3.1 Die Schiedsrichteransetzungen der BOLH und der Jugend-Landesligen erfolgen namentlich. Die Ansetzung erfolgt für die BOLH durch den in der Ausschreibung genannten Schiedsrichteransetzer. Für die Jugend-Landesligen erfolgt die Ansetzung durch den Bezirksschiedsrichterwart. Der Bezirksschiedsrichterwart kann diese Aufgabe auf eine andere Person delegieren.

- 3.2 In der BOLH und den Jugend-Landesligen dürfen keine LS-E Schiedsrichter eingesetzt werden.
- 3.2 Die angesetzten Schiedsrichter sind für die Wahrnehmung der Ansetzung verantwortlich. Im Falle einer notwendig werdenden Umbesetzung ist diese durch den ursprünglich angesetzten Schiedsrichter sicherzustellen. Dieser bleibt bis zur schriftlichen Bestätigung der Umbesetzung (Herausnahme der Ansetzung in TeamSL) für die Wahrnehmung der Ansetzung verantwortlich.

4) Pokal

- 4.1 Die Ansetzungen erfolgen sowohl im Herren- als auch im Damenpokal grundsätzlich als Vereinsansetzungen. Die Spiele des TOP 4 des Herrenpokals werden namentlich angesetzt. In Ausnahmefällen kann auch für weitere Spiele eine namentliche Ansetzung von Schiedsrichtern erfolgen.
- 4.2 Die Ansetzung erfolgt durch den Bezirksschiedsrichterwart.
- 4.3 In Spielen des Herren-Pokals dürfen keine LS-E Schiedsrichter eingesetzt werden.
- 4.4 Der angesetzte Verein hat sicherzustellen, dass die Ansetzungen durch neutrale Schiedsrichter wahrgenommen werden.

5) Schiedsrichterkosten

- 5.1 Bei Seniorenspielen hat der Heimverein vor Spielbeginn eine Schiedsrichterabrechnungskarte auszufertigen.
Der Heimverein sendet den Spielbericht und die Schiedsrichterabrechnungskarte spätestens am ersten Werktag nach dem Spiel an die Spielleitung.
- 5.2 Bei Spielen auf NBV-Ebene werden Spielleitungsgebühr, Fahrtkosten und Tagegelder nach den jeweils gültigen Regelungen des NBV erstattet.
- Bei Spielen auf Bezirksebene, inklusive den Spielen im Damen- und Herrenpokal, richten sich die Kosten nach der jeweils gültigen Gebührenübersicht im BBL. Abgerechnet wird bei Vereinsansetzungen die Entfernung vom Ort des Vereins der angesetzten Schiedsrichter zum Einsatzort. Bei namentlichen Ansetzungen wird die Entfernung vom Wohnort des Schiedsrichters zum Einsatzort abgerechnet.

- 5.3 Sofern ein Verein eine Ansetzung von einem anderen Verein vollständig (beide Schiedsrichter) übernommen hat, werden die Fahrtkosten auf Grundlage des Entfernungskostensatzes des übernehmenden Vereins abgerechnet.
- 5.3 Schiedsrichter eines Vereins oder aus einer Gemeinde müssen zusammen anreisen. Erfolgt eine getrennte Anreise, werden dennoch nur 1x Fahrtkosten erstattet.
- 5.4 Schiedsrichtergebühr und Fahrtkostenentschädigung sind vom Heimverein vor Spielbeginn an beide Schiedsrichter zu entrichten. Ein Anspruch auf Zahlung von Fahrtkostenentschädigung entsteht nicht, wenn die Vereine beim Ausbleiben eines neutralen Schiedsrichters sich auf Schiedsrichter der beteiligten Vereine einigen.
- 5.5 Das Mitwirken von Schiedsrichtern bei zuvor oder später noch stattfindenden Spielen in derselben Halle befreit den Heimverein nicht von der Zahlung der Fahrtkostenentschädigung.
- 5.6 Schiedsrichter, die nicht angesetzt sind, oder nicht auf Grund von Einigung ein Spiel leiten (also Schiedsrichter der beteiligten Vereine), haben keinen Anspruch auf Schiedsrichtergebühren.
- 5.7 Für die Mannschaften des BBL wird nach Abschluss der Spielrunden für alle Seniorenligen des gemeinsamen Spielbetriebes des BBL und BBV mit Ausnahme der BOLH ein Fahrtkostenausgleich durchgeführt.
Die Fahrtkosten der Schiedsrichter werden dabei im Verhältnis, der beim Punktspielbeginn für die entsprechende Mannschaft ausgewiesenen Anzahl von Heimspielen, zur beim Punktspielstart ausgewiesenen Anzahl von Spielen aller Mannschaften des BBL derselben Liga, verteilt. Für die BOLH erfolgt eine eigene Kostenverteilung.
- 5.8 Für den Damen- und Herrenpokal erfolgt kein Kostenausgleich. Die Kosten für das Top 4 des Herrenpokals trägt der Ausrichter. Dies gilt auch für den Damenpokal, wenn dieser in Turnierform durchgeführt wird.
- 5.9 Bei Jugendspielen, bei denen keine neutralen Schiedsrichter angesetzt wurden, werden keine Gebühren erstattet. Die Vereine können für ihre Schiedsrichter abweichende Regelungen treffen.